

Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 19.12.2014

Betreff: Änderung der Geschäftsordnung - 1. Lesung:
Änderung der Zuständigkeitsregelung des Bausenats für "Abbruch-
genehmigung und Denkmalschutz"
- Antrag Stadträte Stefan Gruber, Hermann Metzger, B90/D.Grünen,
vom 25.11.2014, Nr. 102

Referent: Stadtdirektor Andreas Bohmeyer

Von den 45 Mitgliedern waren 40 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

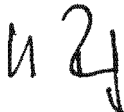
mit gegen Stimmen beschlossen:

Mündlicher Antrag von Herrn Bürgermeister Dr. Keyßner:

„Als Bauvorhaben mit grundsätzlicher Bedeutung gelten solche, die den Abbruch von Baudenkmalern im Sinne des Art. 1 Abs. 2 und 3 Denkmalschutzgesetz (Einzeldenkmäler und Bauwerke im Ensemble) betreffen oder wesentliche bauliche Veränderungen solcher Baudenkmäler, insbesondere wenn sie das Orts-, Platz-, oder Straßenbild verändern.“

Abstimmung 19 : 21

Landshut, den 19.12.2014
STADT LANDSHUT



Hans Rampf
Oberbürgermeister